

Prüfung der freiwilligen Zuweisungen/Zuschüsse der Stadt Mayen an Dritte im Haushaltsjahr 2020

1. Anlässlich der 13. Sitzung der Haushaltsstrukturkommission am 19.05.2020 wurde vom Bereich 1.2 eine Aufstellung der seitens der Stadt Mayen an Vereine, Verbände u.a. geleisteten Zuwendungen für das Haushaltsjahr 2019 erstellt.
Diese Liste beinhaltet u.a. auch die Grundlage für die Auszahlung der jeweiligen Zuschüsse (vertragliche Vereinbarungen, Beschlussfassungen des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsberatungen, Richtlinien etc.).
Die Liste wurde als Grundlage genommen und in modifiziert Fassung diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Die Eintragung der in 2019 ausgezahlten Beträge wurde zur Beurteilung der jeweiligen finanziellen Bedeutung belassen.

2. Unter Zugrundelegung dieser Liste wurde für das Jahr 2020 geprüft, ob vor Auszahlung der freiwilligen Leistungen eine Prüfung seitens der zuständigen Bereiche (Vorlage Verwendungsnachweise, aktuelle Mitgliederzahlen der Vereine etc.) erfolgte.
 - Zu den freiwilligen Leistungen gehören u.a. die Zuwendungen an Fraktionen. Kommunale Gebietskörperschaften können im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nach entsprechender Ermächtigung im Haushaltsplan den Fraktionen des Stadtrates auf freiwilliger Grundlage Zuwendungen zu den Aufwendungen gewähren, die ihnen im Rahmen ihrer Arbeit zur Bestreitung des sachlichen und personellen Aufwands entstehen. Höhe und Zweckbestimmung der Zuwendungen müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu der Arbeit der Fraktionen für den Stadtrat stehen. Sie beträgt derzeit max. 111 € pro Fraktionsmitglied und, sofern vorhanden, zusätzlich einem Zuschuss zu einem Fraktionszimmer. Eine Festlegung in der Hauptsatzung liegt nicht vor. Nach **Vorlage eines Verwendungsnachweises** der einzelnen Fraktionen erfolgt die jeweilige Auszahlung.
 - Beim Produkt Eigene Musikpflege, Zuschüsse an Vereine, Hh-St. 2621100-54159000 und beim Produkt Heimat und sonstige Kulturpflege/Kulturförderung, Zuschüsse an Heimatvereine, Hh-St. 2811100-54159000 wurden im Jahr 2020 die Zuschüsse in gleicher Höhe wie in den Vorjahren ausgezahlt. Die Höhe der Zuschüsse ist gestaffelt und von der Zahl der Mitglieder abhängig. Ein Nachweis der Mittelverwendung wird nicht verlangt.

Die Vereine sind im Jahr 2020 angeschrieben worden, damit die Verwaltung aktuelle Informationen über die Zahl der Mitglieder etc. erhält. Die Zuschüsse werden ausgezahlt aufgrund der jährlichen Beschlussfassung des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsberatungen. Zuletzt sollte durch Beschluss des Stadtrates im Jahr 2000 der Zuschuss verdoppelt werden, dies wurde durch die damalige Haushaltssicherungskommission zurückgenommen und auf die HH-Ansätze des Jahres 1999 zurückgesetzt.

- Beim Produkt Städtepartnerschaften, Zuschüsse an Freundschaftskreise Hh-St. 2813100-54159000 werden ebenfalls aufgrund der Beschlussfassung des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsberatungen Gelder ausgezahlt. Vor Auszahlung der Beträge im laufenden Jahr wird nach derzeitiger Praxis von den Freundschaftskreisen ein **Verwendungsnachweis zu den Ausgaben des Vorjahres** zur Prüfung vorgelegt. Erst nach Prüfung der im Verwendungsnachweis angegebenen Aufwendungen wird der planmäßig veranschlagte Zuschuss für das laufende Jahr ausgezahlt.
- Das Stein- und Burgfest wird von der Veranstaltergemeinschaft (VG) organisiert. Von dort wird ein Vertrag mit dem Zeltbetreiber abgeschlossen (der aktuelle Vertrag läuft noch bis ins Jahr 2021). Ohne die VG und den Betreiber Barth hätte das Stein- und Burgfest in der bekannten Form mit Zünften und Festzelt nicht mehr stattfinden können, da sich kein anderer Ausrichter gefunden hat. Die VG besteht aktuell aus den Mitgliedern KSK, Wochenspiegel, MHT, Mayen am Wochenende und Stadt. Die jährlichen Zahlungen an die VG beziehen sich auf den Anteil der Stadt, der aus dem Bereich Märkte für das Festzelt und die Programmgestaltung geleistet wird. Ohne diese Zahlung an die VG wird es das Stein- und Burgfest nicht mehr geben können oder nur ohne Zeltbetrieb möglich sein. Im Jahr 2020 sind keine Mittel ausgezahlt worden, da das Stein- und Burgfest vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nicht stattgefunden hat und somit kein Festzelt aufgestellt wurde. Anstelle dessen hat der Welterbemarkt stattgefunden.
- Die Stadt Mayen gewährt den freiwilligen Feuerwehren einen Zuschuss in Höhe von 1.750,00 €. Die Aufteilung des Betrages an die Freiwillige Feuerwehr Mayen-Stadt, Mayen-Hausen, Mayen-Nitztal und Mayen-Kürrenberg wird nach den aktuell vorhandenen Mitgliederzahlen aufgeteilt, deren Zahlen jährlich aktualisiert werden. Die Ermächtigung zur Auszahlung leitet sich aus der Beschlussfassung des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsberatungen her. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.
- Jährlich werden Zuschüssen an das DRK und die freien Wohlfahrtsverbände, die Lebenshilfe für Menschen mit Geistiger Behinderung gewährt. Im Jahr 1984 wurde vom Sozial- und Gesundheitsausschuss den Zuschussanträgen des Kreiscaritasverbandes, der psychosozialen Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkoholranke, der Arbeiterwohlfahrt, des Sozialdienstes Kath. Männer, des Sozialdienstes Kath. Frauen, der Inneren Mission, des DRK Mayen der Johanniter-Unfallhilfe e.V. Stützpunkt Mayen, der Frauenvereinigung Kürrenberg, der sozialen Nächstenhilfe e.V., der Kolpingfamilie Mayen, des Carl-Severin-Verein e.V., der Altenbetreuung Daheim e.V., der Johanniter Unfallhilfe e.V., der Arbeitslosen-Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt zugestimmt. Die Ermächtigung zur Auszahlung der Zuschüsse leitet sich aus der Beschlussfassung des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsberatungen her. Von den geförderten freien Wohlfahrtsverbänden wird jährlich vor Auszahlung ein Tätigkeitsbericht angefordert.
- Zuschüsse beim Produkt „Sonstige soziale Angelegenheiten“ werden aufgrund des Beschlusses des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 31.10.1984 in Höhe von 2,05 € pro Teilnehmer an Seniorenveranstaltungen gezahlt. Im Jahr 2020 fanden durch die Pandemie keine Seniorenveranstaltungen statt. Daher wurden über diese HH-Stelle „artverwandte“ Ausgaben getätigt. Es wurde ein Budget für Senioren an

die OV Hausen, Nitztal, Kürrenberg und Alzheim ausgezahlt, sowie Gutscheine zur Verlosung an Senioren sowie Notfalldosen an Senioren verteilt.

- Zuwendungen im Produkt Förderung des Sports, Zuschüsse an Sportvereine und Förderung der Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen, werden nach den Richtlinien der Stadt Mayen zur Förderung der Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen, zuletzt geändert in der 35. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mayen am 26.05.1999 gezahlt.
- Bei dem Produkt Förderung des Sports werden zudem 100,00 € pro Übungsleiter an die Sportvereine gezahlt. Die aktuelle Zahl der Übungsleiter wird als Grundlage für die jährliche Zahlung festgestellt. Die aktuellen Zahlungen sind angepasst an die von den Vereinen gemeldeten Zahlen an den Sportbund Rheinland.
- Der Förderbeitrag Special Olympics entspricht dem Mitgliedsbeitrag gem. der Beitragsordnung der Special Olympics Landesverbände in Deutschland e.V. (SOLV), zuletzt geändert zum 01.01.2012.
- Der Kommunalbeitrag Jugendherbergswerk wird aufgrund des Beschlusses des JHA vom 04.05.1992 gezahlt.

Sonderfälle:

Zusätzlich gibt es Investitionskostenzuschüsse gem. der Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften in Mayen. Dies sind Einzelmaßnahmen, die nach Anmeldung auch im Haushaltsplan zu veranschlagen sind. Deren Auszahlung an die Vorlage von Verwendungsnachweisen gekoppelt ist. Seit Neufassung der Richtlinie im Jahre 2014 wurde nur noch ein Zuschuss ausgezahlt, der noch nach den vorher gültigen Richtlinien genehmigt wurde.

Konkrete Nachweise zur zweckentsprechenden Mittelverwendung werden danach (mit Ausnahme von Investitionskosten) nur für die

1. Fraktionszuwendungen und
 2. Freundschaftskreise
- verlangt.

Im Bewilligungsschreiben über die Zuschussgewährung an die freien Wohlfahrtsverbände und im sozialen Bereich engagierte gemeinnützige Vereine werden die zukünftigen Zuschüsse von dem Nachweis über das soziale Engagement abhängig gemacht (z.B. Geschäfts-/Rechenschaftsbericht oder dergleichen. Siehe **Anlage 2** Schreiben an den Adressatenkreis vom 26.06.2020).

Vorschläge zur Vereinfachung:

Änderungen bei den Fraktionszuwendungen sind rechtlich nicht möglich.

In welchen Bereichen durch **pauschalisierte Zahlungen** Vorteile oder Vereinfachungen erzielt werden könnten, vermögen wir derzeit nicht zu erkennen.

An den Richtlinien der Stadt Mayen zur Förderung der Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen sollte ohne Not aktuell nichts Grundsätzliches geändert werden (Anlage 3).

Bei den Freundschaftskreisen und freien Wohlfahrtsverbände sowie im sozialen Bereich engagierten gemeinnützige Vereine dürfte auch jeweils eine formlose **Eigenerklärung** (oder Vordruck zur Rücksendung) über die soziale, gemeinnützige Tätigkeit ausreichend sein. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es Auflösungen unter den Vereinen gibt, die ansonsten u.U. erst verspätet der Verwaltung bekannt werden.

Der Bericht wurde mit Anlagen den Fachbereichen 1 und 2 zur eventuellen Stellungnahme, Änderung oder Ergänzung vorgelegt.

Der FB 2 hat auf den in der Liste nicht enthaltenen Zuschuss zum Mehrgenerationenhaus verwiesen. Die Ergänzung ist erfolgt.

Der FB 1 hat inhaltliche Ergänzungen und redaktionelle Änderung eingebracht, die überwiegend aufgenommen wurden.

Er hat weiterhin auf die Beschlussvorlage für den Ausschuss für Kultur und Tourismus zur Sitzung am 04.02.2021 hinsichtlich des Zuschussverfahrens bei den Freundschaftskreisen der Städtepartnerschaften verwiesen. In der Niederschrift dazu ist ausgeführt:

„Nach eingehender Erörterung der Sachlage wird Einigkeit dahingehend erzielt, den Sachverhalt zur Vorlage im Rahmen der Gleichbehandlung anlässlich der Zahlung sowie Abrechnung aller städt. Zuschüsse an Vereine und Institutionen etc. zu prüfen und den Ausschuss für Kultur und Tourismus in einer seiner nächsten Sitzungen erneut mit der Angelegenheit zu befassen.“

Es sei zielführend, dass der Sachverhalt insgesamt von einer zentralen Stelle wie dem RPA überprüft werde.

In der o.g. Vorlage des Ausschusses für Kultur und Tourismus ist festgehalten: „Die Verwaltung und das Rechnungsprüfungsamt wollen sich jedoch weiterhin ein grundsätzliches Prüfungsrecht (z.B. durch Einsicht in das Kassenbuch, die Belege, den Bericht der Kassenprüfer etc.) vorbehalten.“

Der FB 1 gehe davon aus, dass die Vorlage unverändert bleiben kann; auch wenn der Vorschlag im letzten Absatz diese Berichts zur Eigenerklärung (oder Vordruck zur Rücksendung) in eine andere Richtung geht.

Um kurze Bestätigung wurde gebeten.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass der Wunsch der Freundschaftskreise auf Verzicht eines Nachweises dem OB als Adressat des Berichts bekannt ist und insoweit nicht ausdrücklich erwähnt wird, da hier die bestehende Praxis geschildert wird. Im Gespräch mit dem Oberbürgermeister sei die Möglichkeit der „Eigenerklärung“ bereits angesprochen worden.

Da es hier um Beträge mit untergeordneter finanzieller Bedeutung geht und die Initiativen der Freundschaftskreise und Träger der freien Wohlfahrtspflege nicht im Verborgenen bleiben, kann eine Eigenerklärung aus Sicht der Rechnungsprüfung als ausreichend erachtet werden. Denn sofern diese Anlass zu Bedenken gibt oder nicht plausibel sein sollte, sind Nachfragen und Prüfungen selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Peter Loser